

Aufsichtsrat

Fachinformation für die verantwortungsvolle Kontrolle
und Beratung von Unternehmen und Stiftungen

aktuell

Das aktuelle Interview

Benedikt Kommenda spricht mit Susanne Kalss

Praxisfragen rund um den Aufsichtsrat

Arbeitnehmervertreter und Nachhaltigkeitsberichterstattung
13. Österreichischer Aufsichtsratstag – Der praktische Fall
Hauptversammlungen, Börsen und aktivistische Aktionäre

Rechtsprechung

Haftung des Abschlussprüfers

Dos and Dont's im Aufsichtsrat

Gespräch mit Markus Petz, Leiter der Playground Academy
Wohin bewegen wir uns zukünftig – und womit und wie?
KI-keri-KI – Erste KI-Kolumne für den zweiten Blick
!PAROLi – Aufsichtsräte und künstliche Intelligenz

AufsichtsART®

Das Offene Buch
Bühnenstimmen

Literaturrundschau

Benedikt Kommenda

„Nur schlecht gemachte und fehlerhaft beratene Privatstiftungen erstarren“

Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Susanne Kalss, LL.M. im Interview über die Vor- und Nachteile der Privatstiftung aus Anlass von deren Einführung vor 30 Jahren. Kalss vertritt die Meinung, dass die Rechtsform wesentlich besser ist als ihr Ruf.

Kommenda: Ist der 30. Jahrestag des Inkrafttretens des Privatstiftungsgesetzes am 1. 9. 2023 ein Grund zu feiern?

Kalss: Ja unbedingt! Die Privatstiftung ist eine Erfolgsgeschichte. Innerhalb von knapp 30 Jahren ist die Rechtsform der Privatstiftung eingesetzt und erprobt worden. Es gibt fast 3.000 Privatstiftungen. Im Vergleich dazu bestehen derzeit in Österreich nur zirka 1.200 Aktiengesellschaften – und das bei einer Geschichte von rund 170 Jahren mit einer allgemeinen gesetzlichen Grundlage; die Tendenz ist schon seit Langem nicht steigend.

Sind die Privatstiftungen auch wirtschaftlich so wichtig wie die Aktiengesellschaften?

Zwei Drittel der Privatstiftungen halten unternehmerisches Vermögen, davon sechs Konzerne im ersten Segment der Wiener Börse, dem ATX. Indirekt sind ungefähr 350.000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Unternehmen tätig, an denen Privatstiftungen maßgeblich beteiligt sind. Die Privatstiftung hat sich als langfristig ausgerichteter Eigentümer in Österreich mit Standorttreue und der Bereitschaft zu nachhaltigen Investitionen etabliert.

Die Zahl der Privatstiftungen in Österreich ist seit einem Höhepunkt im Jahr 2011, als es 3.313 gab, jedenfalls im Sinken begriffen. Johannes Reich-Rohrwig schreibt in Ecolex (2023, 273), dass es im Februar 2023 nur noch 2.985 Privatstiftungen gab, von denen noch dazu 190 entweder bereits aufgelöst oder in Liquidation waren.

Der Grund für den deutlichen Rückgang gerade in den letzten Jahren liegt darin, dass etliche Stiftungen ihren Zweck nicht mehr erfüllen können, weil – im Einklang mit dem Stiftungszweck und den Begünstigten – viel Vermögen ausgeschüttet wurde. Zudem wurden auch erbrechtliche oder pflichtteilsrechtliche Ansprüche befriedigt, was jedenfalls zumindest den Vorteil hat, dass dafür keine Kapitalertragsteuer anfällt. Zudem ist die steuerliche Attraktivität für die Aufrechterhaltung dieser Organisationsform gesunken, wenn auch nicht ganz weggefallen. Es gibt – auch aus steuerlicher Sicht – durchaus noch interessante Konstellationen, die es sinnvoll erscheinen lassen, eine Privatstiftung für die Organisation von Vermögen heranzuziehen. Diese Auflösungen werden nicht durch

entsprechend hohe Zahlen von Neugründungen ausgeglichen.

Reich-Rohrwig schreibt auch, dass die entstandene Übermacht des Stiftungsvorstands „jeden vernünftigen Menschen davon abschreckt oder zumindest dreimal überlegen lässt, ob die österreichische Privatstiftung wirklich das richtige Instrument für die Nachfolgeplanung ist“. Sehen Sie das auch so drastisch?



Foto: Clemens Fabry

Durch nicht eingelöste Versprechen des Gesetzgebers und die Judikatur wurden die Erwartungen nach einer Rechts- und Planungssicherheit für die Stifterinnen und Stifter sowie die Begünstigten nicht erfüllt. Die Judikatur zielt – entgegen der gesetzgeberischen Absicht – auf die Fernhaltung der Stifter- und Begünstigtenfamilie von der effektiven Kontrolle in der Privatstiftung selbst. Die Aussage von Reich-Rohrwig, dass durch die Judikatur eine nicht angemessene Übermacht des Vorstands gefördert wurde, teile ich daher.

Sind die Menschen mit falschen Vorstellungen in die Stiftung gegangen?

Vielfach wurden Stifterinnen und Stifter schlecht bei der Gestaltung beraten. Vor allem der kurzfristige Steuervorteil wurde hervorgehoben, die Verschiebung der Einfluss- und Entscheidungsebenen über das unternehmerische Vermögen aber lange Zeit kleingeredet. Beraterinnen und Berater haben mit der Übernahme von Organfunktionen für sich auch ein

Mag. Benedikt Kommenda ist Chef vom Dienst und Leiter des Rechts panoramas in der „Presse“.

weiteres interessantes Betätigungsfeld erschlossen. Schließlich verzerren große Wissenslücken und die schlechte öffentliche Meinung das Bild dieser für einzelne Personen gleich wie für die Wirtschaft und Gesellschaft insgesamt sinnvollen und nutzstiftenden Einrichtung.

Die Privatstiftung an sich würde also ein besseres Image verdienen?

Ja. Zu warnen ist aktuell nicht vor der Privatstiftung als Einrichtung, sondern vor der schlechten Beratung und mangelnden statistischen Vorsorge.

Wo sehen Sie die größten Probleme in der Privatstiftung?

Im falschen und schlechten Image in der Öffentlichkeit und in der zum Teil völlig falschen Vorstellung von einer österreichischen Privatstiftung. Eine Stiftung ist ein Organisationsgefäß für Unternehmen und sonstige Vermögen, genau wie andere Rechtsträger wie GmbHs oder Kommanditgesellschaften auch. Das muss von den Stiftungen und den dahinterstehenden Unternehmen besser erklärt werden.

Das zweite Problem ist die Angst der Politik, das Thema Stiftungen anzugreifen, obwohl sie für die österreichische Wirtschaft und für Österreich eine so große Bedeutung haben. Das Aktienrecht wurde in den letzten 30 Jahren fast jedes oder jedes zweite Jahr novelliert. Auch bei der GmbH griff man hin; bei der Privatstiftung scheut man sich.

Das dritte Problem ist die Judikatur, die die eigenständige effektive Kontrolle der Stiftung so schwer macht und den familienfremden Vorstandsmitgliedern eine starke Stellung gibt, die deutlich stärker ist als im Gesellschaftsrecht.

Für welche Fälle ist die Privatstiftung das ideale Vehikel?

Die Privatstiftung kann aktuell für völlig verschiedene Aufgaben eingesetzt werden; ich beschreibe sie in Schlagworten. Einmal die Halte- oder Klammerfunktion: Mit der Übertragung der Anteile wird etwa eine stabile Beteiligung in einer Gesellschaft gesichert, etwa eine 60%ige Mehrheit. Damit soll die Privatstiftung als verlässlicher Investor und langfristig ausgerichteter Gesellschafter agieren. Sie hat damit die Funktion einer Holding oder eines siche-

ren und dauerhaften Syndikatsvertrags, der die Mehrheit für die Familie sichert und nicht der Gefahr unterliegt, dass ein Familiengesellschafter von einem anderen Gesellschafter ausgekauft wird und damit die Mehrheit kippt.

Dann gibt es die Brückenfunktion: Die Privatstiftung hält die Beteiligung, obwohl eine Generation ausfällt oder nicht willens ist, unternehmerisch tätig zu werden. Die Privatstiftung kann so als institutionalisierter Testamentsvollstrecker eingesetzt werden und genau für diese Bedürfnisse ausgestaltet werden – und so kann der Ausfall einer unternehmerisch nicht aktiven Generation gut überbrückt werden.

Gibt es noch andere Zwecke?

Ja, einige! Zum Beispiel die Moderations- und Mediationsfunktion für die Familie: Damit wird eine institutionell verfestigte ständige Gesprächseinrichtung geschaffen, um unterschiedliche Interessen der Familie oder der verschiedenen Interessenträger zusammenzubringen. Die Mitglieder des Stiftungsvorstands sind schon da und müssen nicht *ad hoc* gesucht werden; ein stetes gut gepflegtes Gespräch kann Vertrauen in der Familie aufrechterhalten oder aufbauen.

Dann sehe ich eine unternehmerische Funktion: Die Privatstiftung kann bei Ausfall der Unternehmerfamilie oder der unternehmerischen Talente in der Familie oder dem ehemaligen Eigentümerkreis auch die Unternehmensfunktion als unternehmerischer Eigentümer ausüben und die Eigentümerstrategie vorgeben. Das ist jedenfalls auch möglich, wenn das Familienunternehmen schon im Fremdmanagement ist und die Gesellschafterfunktion ausgeübt wird oder wenn ein „family office“ für die Verwaltung des Vermögens außerhalb des Unternehmens aufgebaut wird.

Schließlich kann die Privatstiftung auch gemeinnützige Zwecke verfolgen: Sie kann für eine von ihr selbst völlig zu unterscheidende gemeinnützige Zweckverfolgung eingesetzt werden, wie zum Beispiel für die Sicherung eines Kulturbetriebs oder einer Wissenschaftsförderung. Die Verfolgung der Gemeinnützigkeit ist keine notwendige Voraussetzung dafür, dass die Verwendung einer Privatstiftung sachgerecht ist. Sie steht nur dafür auch offen.

Überhaupt muss sich eine Stiftung ja nicht auf einen der genannten Zwecke allein konzentrieren, oder?

Nein, gar nicht. Die unterschiedlichen Zwecke und Motivationen können auch verbunden werden. Die Möglichkeit gemischter Stiftungen ist auch eine Gelegenheit, besonders weit ausstrahlende Ideen zu verwirklichen und langfristig zu verfolgen. Sie sehen, das Anwendungsfeld ist breit und bietet wirklich Möglichkeiten, die



Kurzbiografie

Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Susanne Kalss, LL.M. (Florenz), Steirerin des Jahrgangs 1966, ist Vorständin des Instituts für Unternehmensrecht der WU Wien. Kalss hat an der Universität Wien Rechtswissenschaften studiert und habilitierte sich 1999 an der WU Wien. In ihrer Arbeit konzentriert sie sich vor allem auf Gesellschaftsrecht, Kapitalmarktrecht und Unternehmensrecht.

vorher nur gut überlegt, offen diskutiert und sorgfältig gestaltet sein müssen.

Sind ausländische Modelle wie Stiftungen und Trusts in der Schweiz oder Liechtenstein nicht wesentlich attraktiver?

Ich würde das – nach mehreren rechtsvergleichenden Symposien, unserer Festveranstaltung am 16. 6. 2023 und auch aus eigener praktischer Erfahrung mit einigen ausgewählten Rechtsfragen dieser Rechtsträger – keineswegs uneingeschränkt mit Ja beantworten. Zwar liegt ein Vorteil etwa der liechtensteinischen Stiftung darin, dass auch Begünstigte im Stiftungsrat und im Aufsichtsorgan tätig sein können. Hier sind aber vielfach Interessenkonflikte vorprogrammiert. Das muss dann eine eingetragene Stiftung sein. Es gibt aber auch nicht eingetragene Stiftungen; zu bedenken sind generell die starken Rechte des Stiftungsrats und auch eine Judikatur, die gerade zuletzt manche nicht erfreuliche Überraschung für Begünstigte und auch Stifter birgt.

Und der Trust?

Der ist in Österreich nicht anerkannt und nicht unmittelbar geregelt. Er hat keine eigene Rechtspersönlichkeit; sein Schicksal hängt ganz wesentlich am Settlor, der, wenn das nicht sorgfältig vertraglich ausformuliert ist, nur einer losen Kontrolle unterliegt. Außerdem können massive Interessenkonflikte auftreten, die durchaus zum Nachteil der Begünstigten ausgehen können. Im Wesentlichen können Sie Ihr Vermögen auch mit einem gut gestalteten Spezialfonds nach dem österreichischen Investmentfondsgesetz so flexibel verwalten.

Wie steht es um die Schweizer Stiftung?

Auch die schweizerische Stiftung glänzt insgesamt auf den ersten Blick heller, als die genaue Analyse bestätigt. Gut gemachten Privatstiftungen ist sie wie alle diese ausländischen Parallelförmigkeiten meiner Einschätzung nach nicht überlegen. Das Schweizer Recht anerkennt etwa keinen Unterhalt für Familienangehörige aus der Stiftung. Die Stiftungen in den genannten Ländern punkten vor allem damit, dass ihnen dort mit viel höherer Wertschätzung begegnet wird.

Gibt es noch solch große Vermögen, deren Verbleib in Österreich man sichern wollte und die noch in keiner Privatstiftung gebunkert sind?

Natürlich gibt es solche Vermögen noch. Gerade Marktänderungen, Änderungen in der Familie oder in Unternehmen bieten noch Gelegenheit, Privatstiftungen zu gestalten. Der Ausdruck „bunkern“ ist aber völlig falsch. Bunkern heißt für mich „einsperren und in einem Verließ verschwinden lassen“. Bei einer entsprechend gestalteten Privatstiftung muss das überhaupt nicht sein. Richtig ist aber, dass mit der Privatstiftung ein neuer Rechtsträger mit anderen

Entscheidungsträgern dazwischengeschoben wird, nämlich zwischen Familie oder Eigentümer und Vermögen. Effektive Kontrolle, die im Gesellschaftsrecht seit 170 Jahren die zentrale Frage ist – Stichwort Corporate Governance –, muss im Stiftungsrecht auch oder umso mehr greifen. Das müssen Vertrauenspersonen der Stifter und sonst wirtschaftlich Berechtigte sein, weil es um die Ausübung von Rechten geht, die aus dem Eigentum abgeleitet sind. Plötzlich haben die Stiftungsvorstände viel mehr zu sagen und viel größere Entscheidungsmacht als die Stifterin und der Stifter sowie deren Kinder. Dieser drastischen Auswirkung muss man sich bewusst sein. Genau das muss überlegt werden, wie das zu gestalten ist und wie viel Einfluss bei der Familie oder bei der bisherigen Eigentümerin und deren Erben als Rechtsnachfolgern gehalten werden soll und wie viele Aufgaben den Stiftungsorganen überantwortet werden sollen.

Das einstmals mitschwingende Motiv von Stifterinnen und Stiftern, sich selbst ein Denkmal setzen zu wollen, scheint jedenfalls vergessen zu sein, oder?

Der Horaz'sche Satz „*exegi monumentum aere perennius*“, also das Denkmalbauen, ist wohl nur in ganz wenigen Stiftungen wirklich der Treiber gewesen. Wichtiger als das Gefäß Stiftung ist immer das Unternehmen oder das Vermögen. Zum Teil war es allerdings eine Zeit lang einfach schick, eine Stiftung zu machen. Die Privatstiftung nach dem PSG zeichnet sich dadurch aus, dass sie eben nicht einmal für die Ewigkeit vom Stifter gemacht und vollkommen losgelöst ist sowie eigenständig agiert. Vielmehr ermöglicht das PSG dem Stifter gerade die fort-dauernde Einwirkung durch das Änderungsrecht gemäß § 33 PSG und sonstige Stifterrechte, zudem die jederzeitige Widerrufbarkeit. Das sehen andere Stiftungsrechte, etwa das deutsche, überhaupt nicht vor. Das Änderungsrecht ist – nach einer empirischen Untersuchung an meiner Abteilung für Unternehmensrecht – in 94 % der Privatstiftungen vorgesehen und wird auch in sehr hoher Zahl ausgeübt. Die österreichische Privatstiftung bietet insofern bei entsprechender Vorsorge in den Statuten auch die Möglichkeit der flexiblen Fortentwicklung. Schlecht gemachte und fehlerhaft beratene Stiftungen erstarren aber zum Nachteil der Stifterfamilie.

Das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz hat der Stiftung auch noch den Vorteil genommen, als Deckmantel der Anonymität zu dienen. Gibt es eigentlich Hinweise auf irgendeinen missbräuchlichen Einsatz der Privatstiftung?

Nach dem Urteil des EuGH, das die Öffentlichkeit zum Teil von der Einsicht in das Wirtschaftliche Eigentümerregister ausschließt, ist der Rahmen wieder zurechtgerückt worden. Es

gibt Privates, also nicht allgemein Öffentliches, und das soll auch so bleiben. Ein Testament ist auch eine private Einrichtung, die nicht jeder Außenstehende einsehen können soll. Selbstverständlich müssen Vermögensflüsse und Empfänger den Steuerbehörden offengelegt werden. Das war aber schon bisher so. Ich kann den Missbrauch von Vermögensflüssen unter Einbeziehung von Privatstiftungen nicht ausschließen, bin aber zugleich überzeugt davon, dass diese überschießende und weitgreifende Regelung im Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz diesen echten Missbrauch nicht verhindert. Gewiss ist aber, dass durch das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz sehr viel zusätzliche Bürokratie, Verwaltungsarbeit und Beratungsbedarf geschaffen wurden, deren Nutzen in keiner Weise gewiss oder auch nur erprobt ist. Genau das ist auch ein allgemeines Problem der weitgreifenden und nicht auf ihre Wirkung und ihren Nutzen überprüften Regulierung generell.

Der steuerschonende Effekt, der die Stiftung anfangs attraktiv erscheinen ließ, ist jedenfalls dahin. Stiftungen sehen sich in der Mausefalle sitzen.

Ja, etliche steuerrechtliche Begünstigungen sind generell abgeschafft oder zurückgenommen worden: die Ausnahme von der Erbschafts- und Schenkungssteuer, der steuerfreie Verkauf von eingebrachtem Vermögen. Jüngst wurde die einfache Übertragung der stillen Reserven beseitigt bzw deutlich eingeschränkt. Einige Vorteile sind insgesamt aber noch geblieben, zum Beispiel die günstigere Kapitalertragsteuer im Vergleich zur – durchgerechneten – Einkommensteuer oder Möglichkeiten mit der Zwischensteuer. Dies bedarf jeweils sorgfältiger und fallbezogener steuerrechtlicher und stiftungsrechtlicher Beratung sowie Gestaltung. Die Vorstellung, Vermögen zu steuerlich attraktiven Bedingungen in die Privatstiftung zu geben, dort – völlig legal – etliche Steuervorteile aus Wertsteigerungen und Verkäufen im Verhältnis zu Kapitalgesellschaften oder vor allem zu Privatpersonen zu heben und für sich zu nutzen und dann tatsächlich wieder steuerfrei aus der Privatstiftung das Vermögen in die Privatsphäre oder Sphäre der Kapitalgesellschaft zu bringen, wäre wohl fast naiv. Die Mausefalle ist insofern ein markiges Schlagwort, das nicht ganz stimmt, aber vielleicht auch auf schlechter oder zumindest fehlleitender Beratung beruht. Das Steuerrecht für Privatstiftungen wurde ja vielfach geändert, während das Stiftungsrecht selbst im Wesentlichen nur eine kleine und leider lieblos gemachte Novelle im Jahr 2011 erlebt hat. Jedenfalls soll aber in Zukunft ein steuerlich adäquater und tragbarer Exit ermöglicht werden.

Was müsste sonst noch geändert werden, um die Privatstiftung wieder attraktiver zu machen?

Aus stiftungsrechtlicher Sicht ist das ganz einfach: Zwei maßgebliche Änderungen sind geboten. Erstens sollte jedenfalls ermöglicht werden, dass die Mitglieder der Stifterfamilie bzw die Begünstigten selbst eine effektive Kontrolle in der Privatstiftung ausüben und diese rechtssicher gestalten. Ein Beirat gemäß § 14 PSG mit wirksamen Kontrollinstrumenten, insbesondere weitreichenden Zustimmungsrechten und fakultativ einem Entlastungsrecht, muss rechtssicher etabliert werden können. Der Fremdvermögensverwalter Stiftungsvorstand braucht einfach eine angemessene und effektive Kontrolle von Personen, die dauerhaft ein Interesse am Funktionieren der Stiftung haben.

Und zweitens?

Das Änderungsrecht des Stifters gemäß § 33 PSG muss flexibel gehalten werden. Es sollte innerhalb der Familie, zum Beispiel an gesetzliche Erben, übertragen werden können; zudem sollte es möglich sein, alte, schlecht gemachte Stiftungen einmal zu reparieren. Das sind schlicht sachbezogene kleine Änderungen, die in zwei Halbsätzen an entsprechender Stelle normiert werden könnten. Idealerweise sollten sie als ergänzende Artikel in den gerade laufenden Gesellschaftsrechtsreformgesetzen untergebracht werden; sie dienen der Funktionsfähigkeit der Rechtsform Privatstiftung und fördern damit den Standort für verlässliche und vielfach langfristig ausgerichtete Gesellschafter, also Kernaktionäre.

Sehen Sie politisch realistische Möglichkeiten von Korrekturen? Die Gestaltungskraft der türkis-grünen Regierung scheint weitgehend erschöpft zu sein.

Im Regierungsprogramm ist gerade die Stärkung der Begünstigten ein ausdrücklich ausgesprochenes Anliegen der türkis-grünen Koalition. Die Regierung bringt jetzt gerade zwei Gesellschaftsrechtsreformen mit dem Virtuellen Versammlungsgesetz und mit der Flexiblen GmbH auf den Weg. Auch das war mühsam und hat gedauert; ich hoffe und würde es wirklich richtig und wichtig finden, dass auch diese zwei Bestimmungen, das heißt zwei Normativsätze, noch mitgenommen werden. Damit könnten sich beide Parteien auf die Fahnen heften, doch sachlich sinnvoll zusammenarbeiten zu können. Auch wenn damit keine Wählerstimme gewonnen wird, so profitieren doch viele Betroffene davon, zugleich verliert niemand etwas.

Und wenn es eine andere Koalition gibt?

Neue Runde, neues Spiel. Der Start ist leider wieder bei null. Die Fragen und Anliegen sind nicht neu, sondern haben schon etliche Koalitionen mit völlig unterschiedlichen Farben und

Zusammensetzungen gesehen; selbstverständlich muss das Anliegen – wenn es nicht doch noch jetzt gelingt – auch wieder in einer neuen Koalition bearbeitet werden. Ob die Chancen der Realisierung in der nächsten Periode höher sind als jetzt, bin ich gar nicht sicher; ganz offenbar scheuen Politikerinnen und Politiker im entscheidenden Augenblick – und nicht nur im Stiftungsrecht – vor ihrer Gestaltungsmacht und -kraft und ihrer für die Legislaturperiode aufgetragenen Verantwortung und Aufgabe zurück.

Sehen Sie Anzeichen dafür, dass sich die Rechtsprechung zu einer Stifter- und Begünstigten-freundlicheren Judikatur durchringen könnte?

Auf unserer Festveranstaltung im Justizministerium am 16. 6. 2023 aus Anlass des 30. Geburtstags der Privatstiftung, die am Tag der Einbringung der Regierungsvorlage ins Parlament stattgefunden hat, hat Herr Hofrat *Georg Nowotny*, Mitglied des sechsten Senats, die Privatstiftung als „weißen Kontinent Afrika“ umschrieben, dessen Ränder zwar mit dem Gesetz mit seinen nur gut 40 Paragraphen bekannt sind, keineswegs aber die Tiefen und Untiefen der Savanne und des Regenwalds. Er hat dabei auch zu verstehen gegeben, dass der Gerichtshof – ohne Gesetzesänderung – wohl keine grundlegende Änderung seiner Judikatur vornehmen wird, selbst wenn jetzt einige Argumente für Nuancierungen klarer zu erkennen sind.

Wie kam es zu den ungeliebten Entscheidungen des OGH?

Viele Entscheidungen sind nicht in streitigen Verfahren ergangen, sondern einfach im Zuge von außerstreitigen Eintragungsverfahren über bestimmte Bestimmungen in der Stiftungsurkunde, insbesondere zu den Rechten des Beirats. Zum Teil waren das wirklich keine gut gemachten Formulierungen und wollten es Berater nach zwei erfolglosen Versuchen in den Unterinstanzen ganz einfach wissen, ob eine Grenzgestaltung noch geht. Durch eine besonnenere Vorgehensweise in Einzelfällen wäre so manch markante Aussage des OGH ausgeblieben; dieser hätte wiederum deutlicher machen können, dass er die Grenze für den jeweiligen Sonderfall zieht, aber keinen allgemeinen Leitsatz daraus machen will. Das scheint das wirklich Gefährliche der Judikatur zu sein, nämlich dass sehr ausgerissene Sachverhalte zu verkürzenden und verallgemeinerten Leitsätzen führen, die wiederum davon losgelöst als Rechtssätze im RIS wiederkehren und für viele Konstellationen überschießend sind.

Bleibt vorerst nur die Möglichkeit, in der Beratung auf die bestmögliche Ausgestaltung der Stiftung zu achten oder von deren Errichtung abzuraten?

Ja, gute Beratung, offene und ehrliche Diskussion mit allen Betroffenen, nämlich Stifterinnen und Stiftern sowie Begünstigten, und darauf ausgerichtete weitblickende Gestaltung sind ganz entscheidend.

ESG-Berichterstattung einfach und erfolgreich umsetzen

Linde

Mit einem
Schwerpunkt zur
EU-Taxonomie

Linde
www.lindeverlag.at

Tichy | Fuhrmann (Hrsg.)

HANDBUCH
ESG-BERICHTERSTATTUNG

CSRD | ESRS
erstmalig in
deutscher Sprache

TICHY | FUHRMANN (Hrsg.)

2023
752 Seiten, geb.
978-3-7073-4796-8

€ 159,-



Steuern.
Wirtschaft.
Recht.
Am Punkt.

Versandkostenfrei bestellen
lindeverlag.at

Mit dem
Jahresabo
immer
up to date!



Jetzt Abo 2023 bestellen!

Fit & Proper für Ihr Mandat

Expertenmeinung gefragt

Das aktuelle Interview

Rechtsprechung

Judikatur aus erster Hand

Im Fokus

Antworten auf Rechtsfragen
für Stiftungsvorstand und Aufsichtsrat



Aufsichtsrat aktuell – Jahresabonnement 2023

Bestellen unter:

- www.lindeverlag.at/aufsichtsrat-aktuell
- fachzeitschriften@lindeverlag.at



Print & Digital: **€ 252,40**

Preisänderung und Irrtum vorbehalten.
(Preis inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten)

Weitere Informationen zur Zeitschrift
und alle Abo-Varianten finden Sie unter
www.lindeverlag.at/aufsichtsrat-aktuell